

Ich glaube wohl, es wird der Herr Staatsminister mit der Deputation darin übereinstimmen.

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation empfiehlt uns in ihrem Gutachten auf S. 545, die Ansicht, die sie in den Worten niedergelegt hat: „Zwar über vollständige Ungemessenheit und Gleichförmigkeit der dermaligen Grundsteuerrepartition und darüber, daß bei den Städten und Fabrikgebäuden, außer den ihnen schon zu Gute gehenden, noch weitere Procentabzüge nicht stattfinden sollen, eine zustimmende Erklärung definitiv zur Zeit noch nicht auszusprechen, jedoch nach dem Vorgange der zweiten Kammer bei der nurgedachten Zusicherung der hohen Staatsregierung Beruhigung zu fassen“, anzunehmen, und ich frage die Kammer: ob sie hierzu geneigt sei? — Einstimmig Ja.

Referent D. Crusius: Im Berichte heißt es weiter:

Das vorliegende allerhöchste Decret enthält ferner

B

die Mittheilung, daß sich aus der jetzt vollendeten Aufstellung der Kataster in runder Summe die Zahl von

48,300,000 Steuereinheiten

ergeben habe und daß zu Aufbringung der im Einnahmehudget bei Position 23 auf die Grundsteuer gewiesenen Summe von

1,438,888 Thlr. — —

von jeder Steuereinheit 9 Pfennige zu entrichten sein möchten, wodurch zur Vermeidung von Bruchtheilen ein unerhebliches Mehr (10,112 Thlr.) entsteht, und endlich, daß die Einführung des neuen Grundsteuersystems auf

den 1. Januar 1844

festzusetzen sein werde.

Bei Berathung und Beschlussfassung über das Einnahmehudget ist die Abstimmung über die Grundsteuerposition unter Bezugnahme auf das vorliegende Decret auf Anrathen der unterzeichneten Deputation ausgesetzt worden, es hat aber die letztere ihrem Berichte (Beil. zur H. Abth. S. 607 und 608) eine Berechnung des Reinertrags obiger Grundsteuerquote, welche übrigens mit der verabschiedeten Entschädigungssumme für die Realbefreiten besage des Landtagsabschiedes vom 30. October 1834 übereinstimmt, beigelegt. Zufolge einiger vom Herrn Finanzminister bei den jenseitigen Kammerverhandlungen mitgetheilten Abänderungen der auf das Grundsteuereinkommen gewiesenen Ausgabenposten wird diese Berechnung, obwohl der Reinertrag unverändert bleibt, folgendermaßen berichtigt.

Von dem durch das Ausschreiben von — — 9 Pf. auf 48,300,000 Steuereinheiten erwachsendem Bruttoeinkommen an

1,449,000 Thlr. — — kommen in Abzug:

28,000 Thlr. — —	Recepturgebühren,
17,112 = — —	Erlasse, Restitutionen zc.
35,000 = — —	Verwaltungskosten,
11,655 = — —	Rente dem Hause Schönburg nach dem Erl. Rec. vom 9. Octbr. 1835,

16,000 = — — Rente an die Oberlaufis,

welche sich jedoch nach §. 6 des Vertrags vom 23. März d. J. (Landt. act. I. Abth. 2. Bd. S. 331) um einige tausend Thaler erhöhen dürfte.

107,767 = — —

1,341,234 Thlr. — — Reinertrag.

Diese Reinertragssumme übersteigt die in der vorigen Budgetvorlage sub Posit. 23 — 29 und 32 nach der alten Steuerfassung durch Grundsteuern aufzubringende Summe um ein Beträchtliches und es könnte hierdurch zwar der Wunsch angeregt werden, durch Herabsetzung der Grundsteuer von — — 9 Pf. auf — — 8 Pf. pro Steuereinheit den Grundbesitzern eine Erleichterung zu verschaffen, welche denselben um so mehr zu gönnen sein würde, als die Höhe der neuen Besteuerung unerwartet und unter den jetzigen Zeitverhältnissen zum Theil sehr belästigend erscheint; allein es kann sich die Deputation nicht für diese Abminderung erklären und tritt in dieser Hinsicht den im jenseitigen Deputationsberichte S. 913 entwickelten Gründen vollständig bei.

Es würde nämlich durch die Herabsetzung der Grundsteuer um 1 Pf. pro Steuereinheit auf die zwei Jahre 1844 und 1845 gegen den Voranschlag der Staatseinnahme ein Ausfall von

322,000 Thaler

entstehen, zu dessen Deckung weder die vorhandenen Cassenbestände noch die in der laufenden Finanzperiode etwa sich ergebenden Cassenüberschüsse in Anspruch genommen werden könnten, da sowohl über die Ersteren, als eventuell auch über die Letzteren, welche überdies von weit geringerem Belange sein dürften, bereits verfügt worden ist. Es würde ferner die Gerechtigkeit fordern, daß zugleich mit Ermäßigung der Grundsteuern auch ein Erlaß an der Gewerbe- und Personalsteuer beschlossen werde, wodurch das Deficit in der Staatscasse noch sehr bedeutend vergrößert würde. Eine vielleicht schon in der nächsten Finanzperiode nöthig werdende Wiedererhöhung der Grundsteuer würde aber von den Steuerpflichtigen unfehlbar schmerzlicher empfunden werden, als die Unterlassung sofortiger Herabsetzung der neuen Steuer, und endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Entschädigungssumme für die Steuerfreiheit nach dem Grundsteuerbetrage von 9 Pf. berechnet ist und daher in gleicher Maße aufzubringen sein dürfte.

Diese Gründe werden überdies noch durch die vom Herrn Finanzminister bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer zum Protokoll gegebenen

Uebersichten über die dermalen schon bestehenden Abgabenerleichterungen, über die Entstehung der jetzigen Cassenüberschüsse und über deren zeitherige Verwendung nicht nur bestätigt, sondern auch noch vermehrt, denn es geht daraus hervor,

daß von den Steuerpflichtigen gegenwärtig über $\frac{1}{2}$ Million weniger Abgaben erhoben werden, als in den Jahren 1834;